Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 13.04.2025 gegründete Verein führt den Namen: Grüne Dorfmitte Kirrlach
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V“. .
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waghäusel.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesteztes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes nach § 52 Abs. 2, Nr. 8 wird erfüllt durch eine naturnahe Aufwertung und vor allem Erhaltung der Grünfläche in ihrer Gänze.

Des Weiteren die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, Nr. 22. Durch gemeinsame Arbeitseinsätze welche den Ort lebenswerter werden lassen. Es werden dort neue Strukturen geschaffen die für Alt und Jung nutzbar sein werden.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach §52 Abs. 2, Nr. 25 wird durch eine partizipative Planung des Ortes erreicht bei der die Dorfbewohner in Entscheidungsprozesse durch Workshops und öffentliche Diskussionen einbezogen werden. Dies stellt sicher, dass die Entwicklungsmaßnahmen den Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu Satzungszwecken verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vergütung von Vereinstätigkeiten

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, die des Gesamtvorstandes eingeschlossen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, z.B. Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der von der Mitgliederversammlung gewählte Gesamtvorstand.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Gesamtvorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung oder einen Aufwendungsersatz zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins und die geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere können folgende Gründe zum Ausschluss führen:

   regelmäßige Unruhestiftung innerhalb des Vereins, Verurteilung wegen rechtswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verein
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
   Minderjährige

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

   Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

   Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

   Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Änderungen der Satzung
   b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
   c) die Wahl der Rechtsprüfer
   d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
   f) der Ausschluss von Mitgliedern
   g) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem oder beiden Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung vom (z.B.) Kassenwart geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag geheim
6. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waghäusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst wieder nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.04.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins GRÜNE DORFMITTE KIRRLACH beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Waghäusel, den 13.04.2025

Name und Unterschriften aller Gründungsmitglieder